

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein zur Unterstützung der Grundschararbeit im Ortsteil Lintel
- Förderverein Postdammschule – hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die pädagogischen Zielsetzungen der Postdammschule ideell und materiell zu unterstützen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gewinne werden nicht erstrebt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Schulträger darf dadurch keinesfalls aus seiner Verantwortung entbunden werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können hingegen erstattet werden. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck und für die Deckung der erforderlichen Verwaltungskosten verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das bedeutet:

1. Zur Verfügungstellung von Mitteln zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln, die für die schulischen Ablauf notwendig sind, jedoch wegen fehlender Etatmittel nicht angeschafft werden können.
2. Annahme von Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, um die unter 1. aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.
3. Weiterbildung von Mitgliedern der Schulpflegschaft und des Lehrerkollegiums durch von der Schulkonferenz genehmigten Fortbildungen.

4. Übernahme von Kosten in angemessener Höhe, die im Rahmen von Prüfungen und durch die Schule notwendigen Reisen entstehen, soweit diese nicht übernommen werden.
5. Weiterbildung für Schüler und Schülerinnen, wenn diese geboten, sinnvoll oder notwendig erscheint.
6. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für eine positive Außenwirkung der Schule.
7. Weitere Aufgaben sind denkbar, müssen jedoch dann von Fall zu Fall vom Vorstand beschlossen werden.
8. Ein wichtiges Anliegen ist die Förderung sozial schwacher Kinder im Hinblick auf die Teilnahme an kostenintensiven Schulveranstaltungen bei nachgewiesenem Bedarf.

Zur Erreichung dieser Ziele soll eine Zusammenarbeit mit allen Personen, Verbänden, Organisationen, Behörden, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, schulischen Einrichtungen usw. angestrebt werden. Daher ist die Interessengemeinschaft politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in irgendeiner Weise die Vereinsaufgaben aktiv mitgestalten will oder einen Vertreter zur aktiven Mitarbeit in den Verein entsendet, sowie jede natürliche oder juristische Person, die die Vereinszwecke fördern will. Natürliche Personen, die eine Mitgliedschaft anstreben, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen an den Verein zu richtenden Antrages. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Abgabe der Annahmeerklärung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.1. Tod eines persönlichen Mitgliedes
 - 3.2. Austritt.

Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, spätestens am letzten Schultag eines Schuljahres. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, er ist jeweils am 1. Oktober fällig.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 18,-- DM.

Jedem Mitglied ist es selbstverständlich überlassen, die Beiträge freiwillig zu erhöhen.

Der Mitgliedsbeitrag ist durch Überweisung oder durch Bankeinzug auf das Konto des Vereins zu entrichten.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand (§ 6).

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung kann über Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Glocke, Neue Westfälische, WestfalenBlatt) oder brieflich – auch über die Schulkinder – vorgenommen werden und hat spätestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist darüberhinaus einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Besprechungspunktes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterschrieben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; das gilt auch für juristische Personen, die gemäß § 26BGB oder anderer Gesetze mehr als eine Person als gesetzlichen Vertreter haben.

Sie beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.1. dem 1. Vorsitzenden
- 1.2. dem 2. Vorsitzenden
- 1.3. dem Kassierer
- 1.4. dem Schriftführer
- 1.5. dem jeweiligen Schulleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand kann für Sachaufgaben einen Beirat bilden und dazu Fachleute als Beisitzer berufen und entlassen.

Der Kassierer übernimmt auch das Amt des Geschäftsführers.

Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er leistet Auszahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei Beträgen über 500,-- DM (fünfhundert Deutsche Mark) erst nach Entscheidung des Vorstandes. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7

Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre (Ausnahme: In der ersten Mitgliederversammlung wird einer der beiden Kassenprüfer nur für eine 1-jährige Amtszeit bestellt.)
Sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke der Postdammsschule verwenden soll.

Die aus Vereinsgeldern angeschafften Sachwerte können der Postdammsschule nicht entzogen werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sofern die Satzung keine abschließenden und ausreichenden Regelungen trifft, gelten die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Hinsichtlich der benannten Funktionen und Personen gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am Dienstag, dem 30. November 1999 beschlossen.

Rheda-Wiedenbrück, den 30. November 1999